

**Statuten Stand 31.01.2020**

## Statuten

### Des Vereins Sport Club Millennium Innsbruck

#### § 1 Name, Sitz und Tätigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen: **Sport Club Millennium Innsbruck**
- (2) Er hat seinen Sitz in Innsbruck und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Tirol.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

#### § 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf gewinn gerichtet ist, bezweckt

- (1) **Die Förderung von sportlichen Aktivitäten im Rahmen von Freundschafts- und Wettbewerben, insbesondere die Ausübung folgender Sportarten:**
  - a. Eishockey
  - b. Beachvolleyball
  - c. Hallenvolleyball
  - d. Tennis
- (2) **Die Veranstaltung von Events, Turnieren und Feiern, wo die sportlichen Aktivitäten beworben und präsentiert werden.**
- (3) **Die Organisation von Sportreisen und Trainingslagern**

#### § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
  - Organisation von Plätzen für sportliche Aktivitäten
  - Organisation und Durchführung von sportlichen Wettbewerben.
  - Finanzielle Förderung der diversen Sportarten.
  - Ausflüge
  - Feste als Förderung der Gemeinschaft und als Werbeplattform des Sports
  - Diskussionsveranstaltungen für Sportler und Interessierte

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Erträge aus Festen und sonstigen Veranstaltungen
- Erträge aus Sportveranstaltungen und Trainings
- Erträge aus Trainingslagern
- Sponsorenzahlungen
- Förderungen
- Spenden und sonstigen Zuwendungen

#### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in aktive und passive Mitglieder.

(2) Aktive Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

Passive Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr werden.

(2) Über die Aufnahme von aktiven und passiven Mitgliedern entscheidet das Präsidium endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von aktiven und passiven Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Präsidiums durch dieses. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Präsidium erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme aktiver und passiver Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Bei frühzeitigem Austritt erfolgt keine Rückzahlung der Mitgliedsbeiträge.

(3) Das Präsidium kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger mündlicher oder schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Präsidium wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. (Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.)

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den aktiven volljährigen Mitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die aktiven und passiven Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge und sonstigen fälligen Zahlungen verpflichtet.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind:

die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10)  
der Vorstand (§§ 11 bis 12)  
das Präsidium (§§ 13 bis 15)  
der Rechnungsprüfer (§16) und  
das Schiedsgericht (§17)

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat
- auf Beschluss des Präsidiums
  - auf Beschluss des Vorstandes
  - auf Verlangen der Rechnungsprüfer oder
  - auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder binnen eines Monats stattzufinden.
- (3) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die aktiven Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschussfähig.
- (5) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen

das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Vertreter des Präsidiums oder des Vorstandes. Wenn dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende aktive Mitglied den Vorsitz.

## **§ 10 Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Einteilung der aktiven Mitglieder in verschiedene Aufgabenbereiche.
- b) Wahl von Bereichsleitern mit einfacher Mehrheit durch alle anwesenden aktiven Mitglieder im jeweiligen Bereich
- c) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- d) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- e) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- f) Enthebung des Vorstands mit Zweidrittelmehrheit.

## **§ 11 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus Bereichsleitern (zB Leiter Beachvolley oder Leiter Tennis) die organisatorische und beratende Funktionen ausüben, und dem Leitungsorgan, dem Präsidium.
- (2) Vorstandsmitglieder können ausschließlich aktive Mitglieder werden.
- (3) Der Vorstand hat beratende Funktion und leitet innere Angelegenheiten des Vereins. Er ist ohne Befugnis des Präsidiums nicht zur Vertretung des Vereins ermächtigt.
- (4) Der Vorstand wählt durch einfache Mehrheit direkt die Mitglieder des Präsidiums.

## **§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes**

Dem Vorstand sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Leitung und Organisation der verschiedenen Bereiche.
- b) Beratung des Präsidiums.
- c) Unterstützung des Präsidiums.
- d) Einteilung der aktiven Mitglieder in verschiedene Aufgabenbereiche.
- e) Wahl der Präsidiumsmitglieder mit einfacher Mehrheit.
- f) Kontrolle des Präsidiums.
- g) Enthebung des Präsidiums mit Zweidrittelmehrheit.

## **§ 13 Das Präsidium**

- (1) Das Präsidium besteht aus vier Präsidenten; Präsident für Organisation, Präsident für Recht und Finanzen, Präsident für PR und Marketing und dem Präsident für Mitgliederservice.
- (2) Die vier Präsidenten sind gleichgestellt.
- (3) Sämtliche Präsidenten werden vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit für eine Funktionsperiode von 5 Jahren gewählt.
- (4) Das Präsidium hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Vorstandssitzung einzuholen ist.
- (5) Das Präsidium wird vom Präsident für Organisation, in dessen Verhinderung vom Präsident für Mitgliederservice, schriftlich oder mündlich einberufen.
- (6) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei der Präsidenten anwesend sind.
- (7) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Entscheidung des Vorstandes den Ausschlag.
- (8) Der Vorsitz obliegt Präsident für Organisation, bei Verhinderung einem der anderen Präsidenten.
- (9) Außer durch Tod und Enthebung erlischt die Funktion eines Präsidiumsmitglieds durch einen Rücktritt. Der Vorstand kann jederzeit das gesamte Präsidium oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- (10) Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich oder mündlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 14 Aufgabenkreis des Präsidiums**

Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;

- e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

## § 15 **Besondere Obliegenheiten einzelner Präsidiumsmitglieder**

- (1) Dem Präsident für Organisation obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Präsidium. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Der Präsident für Mitgliederservice hat den Präsident für Organisation bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Im obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung, Vorstandes und des Präsidiums. Er stellt die Anlaufstelle für alle aktiven und passiven Mitglieder dar.
- (3) Der Präsident für Recht und Finanzen ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Er ist gleichzeitig der Stellvertreter des Präsidenten für Organisation.
- (4) Der Präsident für PR und Marketing ist für alle öffentlichkeitswirksamen Fragen im Verein heranzuziehen. Er ist gleichzeitig der Stellvertreter des Präsidenten für Recht und Finanzen.
- (5) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Präsident für Organisation und vom Präsident für Mitgliederservice, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Präsident für Organisation und Präsident für Recht und Finanzen gemeinsam zu unterfertigen.

## § 16 **Die Rechnungsprüfer**

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 sinngemäß.

## **§ 17 Das Schiedsgericht**

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehende Streitigkeiten entscheidet, sofern nicht die ordentlichen Gerichte zuständig sind, das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus sieben aktiven Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 7 Tagen dem Präsidium zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Weitere zwei Schiedsrichter werden vom Präsidium ernannt. Den Vorsitz führt ein Vertreter des Präsidiums.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist über Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

## **§ 19 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks**

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.